

PPWR und VerpackDG

Was ändert sich für Sie?



Liebe Leser*innen,

es ist fast soweit: Am 12. August 2026 findet die europäische Verpackungsverordnung (PPWR) in allen Mitgliedstaaten Anwendung – mit allen Herausforderungen, die damit verbunden sind. Zeitgleich tritt das nationale Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) in Kraft. Viele grundlegende Pflichten des bisherigen Verpackungsgesetzes bleiben bestehen. Neu geordnet wird jedoch, welches Unternehmen sie in welcher Rolle erfüllen muss. Zugleich kommen neue Verantwortlichkeiten hinzu.

In dieser Ausgabe geben wir Ihnen mit unserem neuen Schnelleinstieg einen ersten Überblick darüber, was sich zum 12. August 2026 mit den neuen Regularien ändert. Ergänzend haben wir neue Themenseiten zu Serviceverpackungen, zur Bevollmächtigung und zu Verpackungen des Onlinehandels veröffentlicht. Dort erfahren Sie, welche neuen Verantwortlichkeiten für welchen Bereich gelten und was betroffene Unternehmen künftig beachten müssen.

Abschließend informieren wir, was Sie in der nächsten Ausgabe erwartet: Wir bereiten aktuell einen neuen digitalen Hilfebereich auf unserer Webseite vor.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Mit herzlichen Grüßen

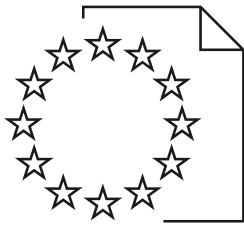
Ihr Kommunikations- und Presse-Team der ZSVR

Wo finden Sie was im Newsletter?

-
- | | | |
|----|---|---|
| 1. | PPWR und VerpackDG: Was sich für Sie ändert | 2 |
| 2. | Serviceverpackungen: Wer ist künftig verantwortlich? | 2 |
| 3. | Neue Themenseite Versand- und Onlinehandel veröffentlicht | 3 |
| 4. | Das erwartet Sie in der nächsten Ausgabe | 3 |

PPWR und VerpackDG: Was sich für Sie ändert

Viele grundlegende verpackungsrechtliche Pflichten bleiben bestehen. Dazu gehören für Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht insbesondere die Registrierung im Verpackungsregister LUCID, die Systembeteiligung und die Meldung der Verpackungsmengen. Neu geordnet wird jedoch, wer diese Pflichten erfüllen muss und in welcher Rolle Unternehmen die Verantwortung für ihre Verpackungen tragen. Zugleich legt die PPWR neue Verantwortlichkeiten und Anforderungen an Verpackungen fest.



So ist zum Beispiel künftig die Benennung eines Bevollmächtigten für Unternehmen ohne Sitz in Deutschland Pflicht. Auch für Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht ändert sich einiges: Zusätzlich zu den bestehenden Pflichten zur Rücknahme und Verwertung ist künftig eine Zulassung bei der ZSVR erforderlich. Diese und weitere Änderungen im Überblick finden Sie unter unserem neuen Schnelleinstieg.

[Mehr erfahren](#)

Serviceverpackungen: Wer ist künftig verantwortlich?

Bäckereien, Metzgereien, Apotheken, Reinigungen und viele weitere Betriebe nutzen täglich Serviceverpackungen. Mit der Anwendung der EU-Verpackungsverordnung (PPWR) und des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes (VerpackDG) ändern sich die Verantwortlichkeiten für diese Verpackungen grundlegend. Die bisherige Möglichkeit, die Pflichten über den Kauf vorbeteiligter Serviceverpackungen zu erfüllen, entfällt in der neuen rechtlichen Situation in den meisten Fällen.

Das bedeutet: Betriebe, die Serviceverpackungen nutzen sowie Verpackungsproduzenten, Großhändler und Importeure, die diese anbieten, müssen prüfen, wer künftig Hersteller im Sinne der PPWR ist. Denn: Dieser trägt die Verantwortung für die Finanzierung des Verpackungsrecyclings sowie die damit verbundenen Registrierungs- und Meldepflichten. Für die Bestimmung kommt es darauf an, aus welcher Perspektive die Serviceverpackung betrachtet wird.



Die folgenden Fragen helfen dabei, die Verantwortlichkeit richtig einzuordnen:

- **Perspektive 1:** Betriebe, die Serviceverpackungen nutzen (z. B. Bäckereien, Apotheken, Reinigungen): Tragen die Serviceverpackungen Ihren Namen, Ihr Logo oder Ihre Marke?

- **Perspektive 2:** Unternehmen, die leere Serviceverpackungen anbieten (z. B. Verpackungsproduzenten, Importeure, Großhändler): Trägt die Serviceverpackung den Namen, das Logo oder die Marke Ihres Auftraggebers?

Neben der Herstellereigenschaft führt die PPWR neue Erzeugerpflichten ein. Der Erzeuger ist für die technische Dokumentation und die Konformitätserklärung verantwortlich. Die Erzeuger- und Herstellereigenschaft fallen in vielen Fällen zusammen, können bei grenzüberschreitenden Lieferketten jedoch auseinanderfallen.

Jetzt handeln

Unternehmen, die als Hersteller ihre Pflichten in Deutschland erfüllen müssen, sollten jetzt die erforderlichen Schritte einleiten: einen Systembeteiligungsvertrag mit einem Systembetreiber abschließen, ihre Angaben im Verpackungsregister LUCID prüfen und aktualisieren sowie die benötigten Verpackungsdaten rechtzeitig bei ihren Lieferanten einholen. Ausführliche Informationen, Fallkonstellationen und Entscheidungsbäume zur Orientierung finden Sie auf unserer Webseite.

Serviceverpackungen

Neue Themenseite Versand- und Onlinehandel veröffentlicht

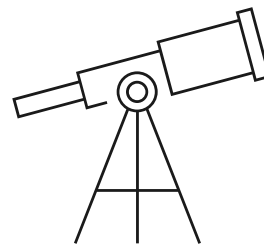
Auch wer Produkte online verkauft und diese in Verpackungen, die für den Versand bestimmt sind, an Kund*innen versendet, muss ab dem 12. August 2026 die neuen Vorgaben der PPWR beachten. Unsere neue Themenseite ordnet die wichtigsten Praxiskonstellationen für Verpackungsproduzenten, Importeure, Großhändler sowie Onlinehändler und Versandunternehmen allgemein ein: von der Verpackung mit eigener Marke bis zum Versand direkt aus dem Ausland an Endabnehmer.

Versand- und Onlinehandel

Das erwartet Sie in der nächsten Ausgabe

Welche Rolle nimmt mein Unternehmen künftig in der Lieferkette ein? Welche Pflichten ergeben sich daraus? Und was gilt für Serviceverpackungen, Verpackungen des Onlinehandels oder die Bevollmächtigung? Fragen wie diese beschäftigen viele Unternehmen.

Mit den neuen Anforderungen wächst der Bedarf an leicht zugänglicher Orientierung. Deshalb baut die ZSVR ihren digitalen Hilfebereich auf der Webseite umfassend aus. Der Start ist für den 12. August 2026 geplant. Zeitgleich gehen die Webinhalte online, die an die neue Rechtslage angepasst wurden. Dort finden Sie grundlegende Informationen zu den neuen Regelungen sowie Antworten auf häufige Fragen zu verpackungsrechtlichen Pflichten und ihrer Erfüllung. Der Hilfebereich soll Sie dabei unterstützen, Ihr Anliegen selbst einzuordnen und gezielt die für Sie relevanten Informationen zu finden. Wo erforderlich, verweist er auf weiterführende Informationsangebote. In der nächsten Ausgabe stellen wir Ihnen den neuen Hilfebereich vor.



Ankündigungen, Pressemitteilungen und News – folgen Sie uns auf LinkedIn [↗](#) für aktuelle Einblicke und Hintergründe!

Newsletter bequem per E-Mail erhalten?

Mit dem Newsletter „Klar verpackt!“ erhalten Sie alle zwei Monate die wichtigsten Informationen zur Produktverantwortung und Recyclingfähigkeit von Verpackungen – mit Orientierung zu den Anforderungen des deutschen Verpackungsgesetzes und der europäischen Verpackungsverordnung (PPWR) sowie zu aktuellen Entwicklungen.

Zur Anmeldung

Sicherheit steht für uns an oberster Stelle: Um Ihre Daten bestmöglich zu schützen, nutzen wir zum Versand unseres Newsletters das Tool rapidmail mit ausschließlich deutschen Serverstandorten. Weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 6 unserer Datenschutzerklärung. Zu den Datenschutzbestimmungen von rapidmail gelangen Sie hier [↗](#).

presse@verpackungsregister.org
www.verpackungsregister.org

Zentrale Stelle Verpackungsregister
Öwer de Hase 18
49074 Osnabrück